



Aufsichtskonzept

Messepark Bern AG (MPBAG)

Genehmigungsdatum 3. Februar 2023

Version 1.0

Klassifizierung nicht klassifiziert

Fachdirektion Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept.....	2
1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen.....	3
2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
4. Gesetzlich vorgesehenes Aufsichtsorgan.....	3
5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan	3
6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	3
7. Vermeidung von Rollenkonflikten.....	3
8. Aufgaben.....	4
8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates	4
8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	4
8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.....	4
8.4 Aufgaben des Grossen Rates	4
8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle	4
9. Berichterstattung.....	5
9.1 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings.....	5
9.1.1 Kennzahl 1: Gültigkeit und Erfüllung des Mietvertrags	5
9.1.2 Kennzahl 2: Mietumsatz.....	5
9.1.3 Kennzahl 3: Sachanlagen	6
10. Begründung allfälliger Abweichungen zu Richtlinien	6
11. Schlussbestimmungen.....	6
12. Dokument-Protokoll.....	6

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

Sämtliche Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts finden sich in Ziffer 10 der Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien).

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Die Messepark Bern AG (nachfolgend MPBAG) ist eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) mit Sitz in Bern, welche im Handelsregister unter der UID CHE-103.199.482 eingetragen ist.

Die Rechtsgrundlage für die kantonale Beteiligung bildet das Gesetz vom 26. April 2005 über die Beteiligung an der Messepark Bern AG (BMBG; BSG 901.41).

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Die MPBAG bezweckt in erster Linie den Betrieb, die Erhaltung, die Erweiterung und die Verbesserung der Infrastruktur des Messeplatzes Bern (Artikel 1 Absatz 2 BMBG). Die MPBAG ist vorwiegend auf dem Platz Bern tätig. Hauptziel des Kantons ist die Sicherstellung des Messeplatzes Bern.

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Es handelt sich um eine Minderheitsbeteiligung des Kantons Bern, bei der er kapital- und stimmenmäßig über eine Beteiligung von maximal 16 Prozent verfügt (Artikel 2 BMBG). Aktuell besitzt der Kanton Bern Aktien an der MPBAG im Nennwert von CHF 3.4 Mio., was einem Anteil von 8.95 Prozent entspricht. Zudem unterstützt der Kanton das Projekt der MPBAG zum Bau der Neuen Festhalle Bern mit einem Investitionsbeitrag an die Messepark Bern AG in der Höhe von CHF 15 Mio. gemäss RRB 1292/2020 vom 18. November 2020 und GRB vom 10. März 2021.

4. Gesetzlich vorgesehenes Aufsichtsorgan

Die MPBAG unterliegt gemäss der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) der Aufsicht des Regierungsrates (Artikel 95 Absatz 3 KV) und der Oberaufsicht durch den Grossen Rat (Artikel 78 KV). Es besteht keine spezialgesetzliche Regelung zur Aufsicht. Das BMBG regelt einzig die Stellung des Kantons Bern als Aktionär.

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Der Kanton Bern stellt keine Vertretung im strategischen Führungsorgan der MPBAG.

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Die Interessen des Kantons werden an der Generalversammlung durch das Generalsekretariat der WEU gewahrt.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Um Rollenkonflikte zu vermeiden, nehmen keine Kantonsvertretungen im strategischen Führungsorgan Einsatz. Für das Fördergeschäft Neue Festhalle Bern liegt die Verantwortung beim Amt für Wirtschaft (Bestellerrolle). Die Eignerrolle wird durch das Generalsekretariat wahrgenommen.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Gestützt auf Art. 95 Abs. 3 KV stehen die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse unter der Aufsicht des Regierungsrates. Im Weiteren regelt das BMBG die Aufgaben und Kompetenzen des Regierungsrates bei dieser Beteiligung.

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von der Berichterstattung über die MPBAG im Rahmen des jährlichen PCG-Reportings.

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Die Eigneraufgaben werden durch das Generalsekretariat der WEU wahrgenommen:

- Teilnahme am jährlichen Controllinggespräch zwischen dem Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor und der strategischen und operativen Leitung der MPBAG;
- Vorbereitung der Beschlüsse des Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektors betreffend Eigenerstrategie und Aufsichtskonzept;
- Wahrnehmung der Aktionärsrechte des Kantons Bern;
- Beurteilung der Anträge an die Generalversammlung unter Einbezug des Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektors;
- Einschätzung der Beteiligungsrisiken für den Kanton und Aufbereitung der jährlichen Reporting-Informationen zuhanden des Regierungsrates.

Die Bestelleraufgaben werden durch das Amt für Wirtschaft (AWI) wahrgenommen. Darunter fällt insbesondere die Vorbereitung von Kreditbeschlüssen für einzelne Investitionsprojekte.

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Träger öffentlicher Aufgaben (Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates [GO; BSG 151.211]). Sie kontrolliert im Sinne einer Oberaufsicht, ob die direkte Aufsicht des Regierungsrates, die gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV erfolgt, funktioniert (vgl. Ziffer 7.2 der PCG-Richtlinien). Ansonsten kommen dem Grossen Rat keine darüberhinausgehenden Aufgaben zu.

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe. e und f des Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG, BSG 622.1) unterliegen Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat und bei solchen, an denen der Kanton beteiligt ist, dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Finanzkontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen (Artikel 14 Absatz 3 KFKG). Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

9. Berichterstattung

Das Reporting zuhanden des Regierungsrates erfolgt einmal jährlich zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings gemäss den kantonalen PCG-Richtlinien. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

9.1 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

9.1.1 Kennzahl 1: Gültigkeit und Erfüllung des Mietvertrags

Die MPBAG ist Eigentümerin der Messehallen sowie des Freigeländes des BERNEXPO-Areals. Nach Auskunft der MPBAG ist das Gesamtareal zu einem festen Mietzins für zwei Mal zwanzig Jahre an die BERNEXPO AG vermietet. Vor diesem Hintergrund wird somit als erste Kennzahl die Gültigkeit und Erfüllung des Mietvertrags für die Messehallen sowie das Freigelände des BERNEXPO-Areals zwischen der MPBAG und der BERNEXPO AG definiert. Solange der Mietvertrag gültig ist und erfüllt wird, ist die Ampel grün. Wenn der Mietvertrag nicht mehr gültig ist bzw. nicht mehr erfüllt wird, ist die Ampel je nach Umstand gelb oder rot. Die Beurteilung der konkreten Umstände und die Einschätzung, ob diese zu einer gelben oder roten Ampel führen, erfolgen im Rahmen der jährlich stattfindenden Controllinggespräche mit der WEU.

9.1.2 Kennzahl 2: Mietumsatz

Als zweite Kennzahl wird der Mietumsatz gemäss Erfolgsrechnung wie folgt definiert:

Grüne Ampel	Gelbe Ampel	rote Ampel
Umsatz \geq Umsatz des Vorjahres	Umsatz unter 10% $<$ Umsatz des Vorjahres	Umsatz über 10% $<$ Umsatz des Vorjahres

9.1.3 Kennzahl 3: Sachanlagen

Als dritte Kennzahl wird der Wert der Sachanlagen gemäss Bilanz wie folgt definiert:

Grüne Ampel	Gelbe Ampel	rote Ampel
Wert der Sachanlagen $\geq 90\%$ Wert der Sachanlagen des Vorjahres	Wert der Sachanlagen $\geq 80\%$ Wert der Sachanlagen des Vorjahres	Wert der Sachanlagen $< 80\%$ Wert der Sachanlagen des Vorjahres

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu Richtlinien

Es gibt keine Abweichungen zu den Richtlinien.

11. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Aufsichtskonzept tritt zusammen mit der Eignerstrategie mit dessen Genehmigung in Kraft.

Gemäss Ziffer 10.8 der PCG-Richtlinien ist das Aufsichtskonzept durch die zuständige Fachdirektion spätestens vier Jahre nach Verabschiedung generell zu überprüfen und dem zuständigen Regierungsmitglied Bericht zu erstatten.

12. Dokument-Protokoll

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Christoph Ammann	03.02.2023	